

[...]

## Präambel

Die Eurex Clearing AG mit Sitz in Frankfurt am Main betreibt ein System zur Sicherung der Erfüllung von Geschäften in Wertpapieren und Derivaten an den organisierten Märkten Eurex Deutschland, Eurex Zürich, ~~und der Frankfurter Wertpapierbörse, der Irish Stock Exchange~~ sowie den nicht organisierten Märkten Eurex Bonds und Eurex Repo.

Die Eurex Clearing AG erbringt für Clearing-Mitglieder bezüglich einzelner Märkte Clearing-Dienstleistungen im Zusammenwirken mit einem anderen Clearing-Haus (Link-Clearing-Haus) auf der Basis einer gesonderten Vereinbarung (Clearing-Link-Vereinbarung).

Die Erfüllung und Besicherung der Geschäfte (Clearing) erfolgt gemäß den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Clearing-Bedingungen). Die Clearing-Bedingungen sind ein Rahmenvertrag im Sinne von § 104 Absatz 2 Satz 3 Insolvenzordnung.

## I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

[...]

### 1 Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen - Clearing

#### 1.1 Teilabschnitt: Clearing-Lizenz

[...]

##### 1.1.2 Voraussetzungen der General- oder Direkt-Clearing-Lizenz

- (1) Eine General-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des den Antrag stellenden Instituts in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe voraus. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

Eine Direkt-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des den Antrag stellenden Instituts in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe voraus. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossenen Termingeschäften gemäß Kapitel I wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das

Clearing von Geschäften gemäß Kapitel IV (Eurex Repo GmbH) nachgewiesene Eigenkapital angerechnet. Das für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel III (Eurex Bonds GmbH), gemäß Kapitel V (Frankfurter Wertpapierbörse) und/oder gemäß Kapitel VI (Irish Stock Exchange) nachgewiesene Eigenkapital wird nicht angerechnet.

Die Berechnung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel erfolgt nach den im Staat des Sitzes des Instituts geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Höhe des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel zum 31. Dezember eines jeden Jahres („Stichtag“) ist der Eurex Clearing AG sowohl bei Antragstellung sowie einmal jährlich während der Clearing-Mitgliedschaft in geeigneter Weise nachzuweisen. Der jährliche Nachweis des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel zum Stichtag hat bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres des jeweiligen Stichtages zu erfolgen. Für den Fall, dass das Geschäftsjahr eines Clearing-Mitgliedes vom Kalenderjahr abweicht, hat der jährliche Nachweis der Höhe des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der haftenden Eigenmittel zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres sowohl bei Antragsstellung sowie einmal jährlich bis spätestens sechs Monate nach Beendigung des jeweiligen Geschäftsjahres zu erfolgen. Jede Änderung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel, wodurch die gemäß Absatz 1 von der Eurex Clearing AG festgelegte Höhe des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel unterschritten werden würde, ist der Eurex Clearing AG unverzüglich anzuzeigen. Zur Überprüfung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel kann die Eurex Clearing AG jederzeit einen Nachweis verlangen und hierfür einen Abschlussprüfer auf Kosten des Antrag stellenden Instituts beauftragen.

- (2) Reicht das haftende Eigenkapital beziehungsweise die vergleichbaren Eigenmittel des Antrag stellenden Instituts für die Erteilung einer Clearing-Lizenz nicht aus, kann die Eurex Clearing AG bestimmen, dass der Fehlbetrag durch Bankgarantien und / oder Sicherheiten in Geld oder in Wertpapieren ausgeglichen wird.

Die Bankgarantie muss von einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union oder der Schweiz erklärt werden. Das Antrag stellende Institut und die garantierende Bank müssen personenverschieden sein. Art und Umfang eines zulässigen Konzernverbands zwischen Antrag stellendem Institut und der garantierenden Bank werden von der Eurex Clearing AG bestimmt. Die Bankgarantie muss die unbedingte und unwiderrufliche Verpflichtung der Bank enthalten, den garantierten Betrag auf erstes Anfordern der Eurex Clearing AG auf ein von dieser benanntes Konto anzuschaffen. Art, Inhalt und Form der Bankgarantie werden von der Eurex Clearing AG bestimmt.

Sicherheiten in Geld sind gemäß Ziffer 1.3.4 zu leisten. Sicherheiten in Wertpapieren und Wertrechten sind gemäß Ziffer 1.3.5 durch Sicherungsübereignung oder Sicherungsabtretung auf ein von der Eurex Clearing AG bestimmtes Depot bei der Clearstream Banking AG oder bei der Segalntersettle AG zu leisten.

Die Bankgarantien und die Sicherheiten in Geld und in Wertpapieren dienen der Sicherung der Erfüllung der Kontraktverpflichtungen des betreffenden Clearing-Mitglieds sowie aller sonstigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das betreffende Clearing-Mitglied im Zusammenhang mit dem Clearing von dessen Kontrakten (Sicherheitsleistung).

[...]

#### 1.1.5 Nichtübertragbarkeit

Eine Clearing-Lizenz sowie alle hieraus folgenden Rechte, Pflichten und Ansprüche können ~~kann~~ nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden.

## 1.2 Teilabschnitt: Allgemeine Clearing-Bestimmungen; Haftung

[...]

#### 1.2.3 Aufrechnungsverfahren

- (1) Soweit in den nachfolgenden Kapiteln der Clearing-Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, rechnet die Eurex Clearing AG am Ende jedes Handelstages gegenüber jedem Clearing-Mitglied Forderungen und Verbindlichkeiten bezüglich Geldzahlungen beziehungsweise Wertpapierübertragungen aufgrund von Geschäften, deren Clearing von der Eurex Clearing AG gemäß den nachfolgenden Kapiteln der Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, zu einer Nettoforderung beziehungsweise -verbindlichkeit je Wertpapiergattung auf, mit der Folge, dass im Verhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied nur diese Nettoforderung beziehungsweise -verbindlichkeit bezüglich einer Geldzahlung beziehungsweise Wertpapierübertragung besteht. Darüber hinaus rechnet die Eurex Clearing AG entsprechend Satz 1 alle aufrechenbaren Geschäfte über Future-Kontrakte und Optionskontrakte und sonstige nach diesen Clearing-Bedingungen zu clearenden Geschäfte am Ende jedes Handelstages auf.

- (2) Aufrechnungen von Geldzahlungen und Wertpapierübertragungen beziehungsweise von Geschäften gemäß Absatz 1 erfolgt bezüglich der in den einzelnen Kapiteln dieser Clearing-Bedingungen geregelten Geschäfte, deren Clearing die Eurex Clearing AG durchführt, getrennt. Die aufgrund dieser Aufrechnungen entstehenden Ansprüche beziehungsweise Verpflichtungen bezüglich Geldzahlungen und Wertpapierübertragungen oder die nach erfolgter Aufrechnung verbleibenden Geschäfte werden nicht miteinander aufgerechnet.
- (3) Aufrechnungen gemäß der Absätze 1 und 2 werden zudem bezüglich der Geschäfte auf Eigen- und Kundenpositionskonten gemäß Ziffer 1.4.1 des jeweiligen Clearing-Mitgliedes getrennt durchgeführt.
- (4) Für das Link-Clearing-Haus als Spezial-Clearing-Mitglieder erfolgt eine Aufrechnung der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich geschlossenen Geschäften entsprechend der Regelungen in der Clearing-Link-Vereinbarung.

**[...]**

#### **1.2.8 Haftung**

- (1) Wird ein ordnungsgemäßes Clearing-Verfahren bei einem Clearing-Mitglied, insbesondere durch technische Störungen, beeinträchtigt, muss das Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG unverzüglich benachrichtigen. Notstandsmaßnahmen des Vorstandes der Eurex Clearing AG sind für alle Vertragsparteien verbindlich; eine Haftung der Eurex Clearing AG ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- (2) Die Eurex Clearing AG haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebes infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Unterbrechung der Zuliefererkette) veranlasst sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes eintreten. Für Schäden, die einem Clearing-Mitglied infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benutzten EDV-Geräte beziehungsweise des EDV-Systems der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich beziehungsweise der Eurex Clearing AG oder bei Störungen des Datentransfers sowie bei einem Handel außerhalb des Systems oder infolge von Fehlern bei der Eingabe von Daten im Rahmen der Abwicklung und der Sicherheitenverwaltung für Clearing-Mitglieder erwachsen, haftet die Eurex Clearing AG im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß der Eurex Clearing AG gegen wesentliche Pflichten. Die Haftung der Eurex Clearing AG beschränkt sich in diesem Fall bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach auf den bei Erteilung der Clearing-Lizenz voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Die Eurex Clearing AG wird die Geräte und Systeme in ihrem Verantwortungsbereich, einschließlich der Anwendungs- und Kommunikationssoftware, ausreichend getestet in Betrieb nehmen und warten.
- (3) Die Eurex Clearing AG darf mit der Durchführung aller ihr übertragenen Aufgaben im eigenen Namen Dritte ganz oder teilweise beauftragen, wenn sie dies auch unter Abwägung der Interessen ihrer Clearing-Mitglieder für gerechtfertigt hält. Macht sie hiervon Gebrauch, so beschränkt sich ihre Verantwortlichkeit auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten Dritten (§ 664 Absatz 1 BGB). Die Eurex Clearing AG ist jedoch verpflichtet, etwa bestehende Ansprüche gegen den Dritten auf Verlangen abzutreten.

[...]

## 1.6 Teilabschnitt: Clearing-Fonds

[...]

### 1.6.2 Verwertung des Clearing-Fonds

- (1) Der von einem General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied geleistete Beitrag zum Clearing-Fonds kann zur Behebung finanzieller Folgen eines Verzuges (Kapitel I Ziffer 1.7.1) bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Clearing der Geschäfte dieses sowie anderer Clearing-Mitglieder, d.h. auch des Link-Clearinghauses als Spezial-Clearing-Mitglied, in Anspruch genommen werden.
- (2) Im Falle eines Schadensausgleiches wegen Verzuges (Kapitel I Ziffer 1.7.1) wird die Eurex Clearing AG Sicherheiten in nachstehender Reihenfolge verwerten:
  1. Andere Sicherheiten des erfüllungspflichtigen General- oder Direkt-Clearing-Mitglieds als solche gemäß Kapitel I Ziffer 1.6.1. 1 und Ziffer 1.6.1.2,
  2. Beitrag des erfüllungspflichtigen Clearing-Mitglieds zum Clearing-Fonds gemäß Kapitel I Ziffer 1.6.1. 1 und Ziffer 1.6.1.2,
  3. Rücklagen der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Ziffer 1.6.1. 3,
  4. Die Beiträge aller anderen General-Clearing-Mitglieder oder Direkt-Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds, die zu einem prozentual gleichen Anteil verwendet werden.
- (3) Erbringt ein im Verzug (Kapitel I Ziffer 1.7.1) befindliches Clearing-Mitglied die von ihm geschuldeten Leistungen nach Verwertung der Beiträge der anderen General-Clearing-Mitglieder oder Direkt-Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds (Absatz 2 Nr. 4), stockt die Eurex Clearing AG aus dieser Leistung die Beiträge der anderen General-Clearing-Mitglieder oder Direkt-Clearing-Mitglieder mit einem prozentual gleichen Anteil, höchstens bis zum Betrag der erfolgten Verwertung auf.
- (4) Darüber hinaus kann der von einem General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied geleistete Beitrag zum Clearing-Fonds auch zur Behebung finanzieller Folgen eines sich nach den Regeln der jeweiligen, im Folgenden aufgeführten organisierten und nicht organisierten Märkte richtenden Verzuges dieses sowie anderer Clearing-Mitglieder bezüglich ihrer Verpflichtungen aus dem Clearing der Geschäfte, auch im Zusammenwirken mit einem Link-Clearinghaus, in diesen Märkten verwendet werden:

- Eurex Bonds GmbH (siehe Kapitel III) oder auch
- Eurex Repo GmbH (siehe Kapitel IV) oder auch
- Frankfurter Wertpapierbörse (siehe Kapitel V) oder auch
- Irish Stock Exchange (siehe Kapitel VI)

In diesen Fällen finden Kapitel I Ziffern 1.6.2 Absätze 1 bis 3, 1.6.3 und 1.6.4 entsprechende Anwendung.

[...]

## 1.7 Teilabschnitt: Verzug

### 1.7.1 Eintritt des Verzuges

- (1) Ein General- beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitglied kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn
  - a) das General- beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitglied die von der Eurex Clearing AG börsentäglich verlangte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung sowie geschuldete Nettoprämien und sonstige Entgelte nicht fristgerecht (gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz 2, Ziffer 1.3.3 sowie für jeden Kontrakt gemäß der in Abschnitt 2 spezifizierten besonderen Verzugsregelung) leistet oder die von ihm geschuldeten Wertpapiere nicht am Liefertag liefert beziehungsweise die hierfür geschuldeten Zahlungen nicht leistet.
  - b) das General- beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitglied es versäumt hat, eine sonstige nach diesen Bedingungen bestehende Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG zu erfüllen.
  - c) am Liefertag eine Übertragung des Eigentums an Aktien zwecks Erfüllung von ISE-Geschäften im Sinne von Kapitel VI auf den Erwerber im Aktienregister aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des General- beziehungsweise Direkt -Clearing- Mitgliedes nicht erfolgt und die sogenannten bad delivery-Rules gemäß der CRESTCo Limited („CREST“) Anwendung finden.
  - d) die Eurex Clearing AG ein ISE-Geschäft im Sinne von Kapitel VI des General- beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitgliedes gemäß Kapitel VI Ziffer 1.1.4 (4) für nichtig erklärt.
- (2) General- beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitglieder haben die Eurex Clearing AG sofort zu unterrichten, wenn sie eine Verpflichtung aus den Geschäften an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, insbesondere die Leistung von Sicherheiten sowie die täglichen Abrechnungszahlungen, nicht erfüllen können.
- (3) Die Geschäftsführungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich können ein General- beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 3.12.4.1 Börsenordnung der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich vom Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich ausschließen, falls das General- beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitglied die

von ihm verlangte Sicherheit oder tägliche Abrechnungszahlung oder eine sonstige in Absatz 1 aufgeführte Zahlung nicht fristgerecht leistet oder leisten kann. Ziffer 1.9.2 Absatz 5 bleiben unberührt.

- (4) Die Eurex Clearing AG kann bei einem General- beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Clearing-Mitgliedern durch einen von ihm verursachten Verzug entstanden sind. Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das aufgrund nicht fristgerechter Lieferung von geschuldeten Wertpapieren beziehungsweise nicht fristgerechter Leistung von hierfür geschuldeten Zahlungen in Verzug geratene General- beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß den jeweiligen Bestimmungen des Kapitel I Abschnitt 1 (Abwicklung von Future-Kontrakten), des Abschnitt 2 (Abwicklung von Optionskontrakten), des Kapitel III 2. Abschnitt (Abwicklung von an der Eurex Bonds abgeschlossenen Geschäften), des Kapitel IV 2. Abschnitt (Abwicklung von an der Eurex Repo abgeschlossenen Geschäften) sowie des Kapitel V 2. Abschnitt (Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäfte) verpflichtet.

Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das aufgrund von nicht fristgerecht geleisteten börsentäglich verlangten Sicherheitsleistungen oder täglichen Abrechnungszahlungen sowie geschuldeten Nettoprämien und sonstigen Entgelten in Verzug geratene General- beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,025 Prozent des ausstehenden Betrages, mindestens jedoch EUR 2.500 – oder den entsprechenden Gegenwert in CHF – pro Kalendertag, höchstens jedoch EUR 25.000 oder den entsprechenden Gegenwert in CHF, verpflichtet. Abweichend von Satz 3 bemisst sich die Höhe der Vertragsstrafe nach einem von der Eurex Clearing AG im Voraus bestimmten Prozentsatz des ausstehenden Betrages, sofern der sich aus dem Prozentsatz ergebende Betrag EUR 25.000 übersteigt. Der Prozentsatz orientiert sich am marktüblichen Geldmarktzins. Die Eurex Clearing AG behält sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei Annahme der verspäteten Zahlung diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt.

- (5) Befindet sich ein General- beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitglied nach Absatz 1 lit a oder lit b im Verzug, wird die Eurex Clearing AG dessen Positionen gemäß Ziffer 1.8.1 glattstellen und Sicherheiten verwerten. Befindet sich ein General oder Direkt Clearing Mitglied nach Absatz 1 lit. c oder lit. d im Verzug, wird die Eurex Clearing AG dessen Positionen gemäß Ziffer 1.8.1 glattstellen und Sicherheiten verwerten.
- (6) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch das durch den Verzug geschädigte Clearing-Mitglied bleibt unberührt. Die Eurex Clearing AG ist auf schriftlichen Antrag eines aufgrund des Verzugs geschädigten Clearing-Mitgliedes berechtigt, diesem ihre gegen das beziehungsweise die im Verzug befindlichen General- beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitglieder bestehenden Schadensersatzansprüche mit schuldbefreiender Wirkung abzutreten.
- (7) Absätze 1 bis 6 gelten nicht für den Verzug eines Clearing Mitgliedes des Link-Clearing-Hauses bzw. des Link-Clearing-Hauses als Spezial-Clearing-Mitglied. Insoweit finden die Regelungen der abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung Anwendung.

[...]

## 1.10 Teilabschnitt: Clearing von ausserbörslichen Termingeschäften

### 1.10.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Eurex Clearing AG führt neben der Erfüllung und Besicherung (Clearing) der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossenen Geschäfte auch das Clearing von ausserbörslichen Termingeschäften durch, sofern deren Kontraktsspezifikationen denen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Kontrakten entsprechen oder es sich um außerbörslich abgeschlossene Termingeschäfte in Flexiblen Optionen handelt, die von der Eurex Clearing AG zum Clearing zugelassen wurden. Ein Geschäft mit Flexiblen Optionen liegt vor, wenn sich ein Teilnehmer auf eigene Rechnung oder im Auftrag eines Kunden mit einem anderen Teilnehmer oder mit einem weiteren Kunden außerbörslich über den Kauf/Verkauf eines der durch die Eurex Clearing AG bestimmten Produktes geeinigt hat, die Anzahl der Kontrakte eine festgelegte Mindestanzahl nicht unterschreitet und die Merkmale dieser Kontrakte den jeweiligen Kontraktsspezifikationen dieser Produkte gemäß den jeweils einschlägigen Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich entsprechen. Bei Flexiblen Optionen können Ausübungspreis, Verfalltag und die Art der Ausübung (European Style, American Style) vom Nutzer individuell festgelegt werden. Der gewählte Ausübungspreis muss innerhalb des höchsten und niedrigsten Ausübungspreises in der entsprechenden regulären Optionsserie (ausgenommen Low Exercise Price Options) liegen. Die maximale Laufzeit ist durch die Eurex Kontraktsspezifikationen festgelegt. Für Flexible Optionen finden die Regelungen des Kapitel II entsprechend Anwendung, die für das Clearing der jeweiligen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich gehandelten Kontrakte gelten. Weiterhin sind die Bestimmungen unter Kapitel I Ziffern 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

[...]

## 2 Abschnitt: Grundsätzliche Bestimmungen

### 2.1 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Auf diese Clearing-Bedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Clearing-Bedingungen ist Frankfurt am Main.

[...]

II. Kapitel:  
Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

[...]

III. Kapitel:  
Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH

1 Abschnitt:  
Allgemeine Bestimmungen

Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der Eurex Bonds GmbH das Clearing von Geschäften, die an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossen wurden, vereinbart worden ist oder andere entsprechende Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das Clearing der Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

1.1 Teilabschnitt:  
Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing der an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen Geschäfte in festverzinslichen Schuldverschreibungen (im Folgenden als „Eurex Bonds-Geschäfte“ bezeichnet) ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt; im Übrigen gilt Kapitel I Ziffer 1.1.1 Absatz 2 und 3 entsprechend. Von der Eurex Clearing AG benannte Zentralbanken oder Förderbanken des Bundes, die der Aufsicht durch ein Bundesministerium unterstehen, können auf Antrag von der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Satz 1 und Kapitel III Ziffer 1.1.2 ganz oder teilweise befreit werden.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Eine General-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des den Antrag stellenden Instituts in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe voraus. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

Eine Direkt-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des den Antrag stellenden Instituts in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe voraus. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen Geschäften gemäß Kapitel III wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel IV (Eurex Repo GmbH) nachgewiesene Eigenkapital angerechnet. Das für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel II (Eurex Deutschland und Eurex Zürich), gemäß Kapitel V (Frankfurter Wertpapierbörse) und/oder gemäß Kapitel VI (Irish Stock Exchange) nachgewiesene Eigenkapital wird nicht angerechnet.

Die vorstehend genannten Anforderungen gelten unbeschadet des Bestehens einer General-Clearing- oder Direkt-Clearing-Lizenz des jeweiligen Antragstellers zum Clearing an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich.

- (2) Die Berechnung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel erfolgt nach den im Staat des Sitzes des Instituts geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Höhe des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel zum 31. Dezember eines jeden Jahres („Stichtag“) ist der Eurex Clearing AG sowohl bei Antragstellung sowie einmal jährlich während der Clearing-Mitgliedschaft in geeigneter Weise nachzuweisen. Der jährliche Nachweis des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel zum Stichtag hat bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres des jeweiligen Stichtages zu erfolgen. Für den Fall, dass das Geschäftsjahr eines Clearing-Mitgliedes vom Kalenderjahr abweicht, hat der jährliche Nachweis der Höhe des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der haftenden Eigenmittel zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres sowohl bei Antragsstellung sowie einmal jährlich bis spätestens sechs Monate nach Beendigung des jeweiligen Geschäftsjahres zu erfolgen. Jede Änderung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel, wodurch die gemäß Absatz 1 von der Eurex Clearing AG festgelegte Höhe des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel unterschritten werden würde, ist der Eurex Clearing AG unverzüglich anzuzeigen. Zur Überprüfung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel kann die Eurex Clearing AG jederzeit einen Nachweis verlangen und hierfür einen Abschlussprüfer auf Kosten des Antrag stellenden Instituts beauftragen.

[...]

#### **IV. Kapitel: Geschäfte an der Eurex Repo GmbH**

##### **1 Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der Eurex Repo GmbH das Clearing von Geschäften, die an der Eurex Repo GmbH abgeschlossen wurden (nachfolgend “Repo-Geschäfte“), vereinbart worden ist oder andere entsprechende Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das Clearing von Repo-Geschäften, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

## 1.1 Teilabschnitt: Clearing-Lizenz

[...]

### 1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Eine General-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des den Antrag stellenden Instituts in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe voraus. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

Eine Direkt-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des den Antrag stellenden Instituts in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe voraus. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Geschäften gemäß Kapitel IV wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel II (Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) sowie für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel III (Eurex Bonds GmbH) nachgewiesene Eigenkapital angerechnet. Das für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel V (Frankfurter Wertpapierbörse) und/oder gemäß Kapitel VI (Irish Stock Exchange) nachgewiesene Eigenkapital wird nicht angerechnet.

- (2) Die Berechnung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel erfolgt nach den im Staat des Sitzes des Instituts geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Höhe des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel zum 31. Dezember eines jeden Jahres („Stichtag“) ist der Eurex Clearing AG sowohl bei Antragstellung sowie einmal jährlich während der Clearing-Mitgliedschaft in geeigneter Weise nachzuweisen. Der jährliche Nachweis des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel zum Stichtag hat bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres des jeweiligen Stichtages zu erfolgen. Für den Fall, dass das Geschäftsjahr eines Clearing-Mitgliedes vom Kalenderjahr abweicht, hat der jährliche Nachweis der Höhe des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der haftenden Eigenmittel zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres sowohl bei Antragsstellung sowie einmal jährlich bis spätestens sechs Monate nach Beendigung des jeweiligen Geschäftsjahres zu erfolgen. Jede Änderung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel, wodurch die gemäß Absatz 1 von der Eurex Clearing AG festgelegte Höhe des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel unterschritten werden würde, ist der Eurex Clearing AG unverzüglich anzuzeigen. Zur Überprüfung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel kann die Eurex Clearing AG jederzeit einen Nachweis verlangen und hierfür einen Abschlussprüfer auf Kosten des Antrag stellenden Instituts beauftragen.
- (3) Reicht das haftende Eigenkapital beziehungsweise die Eigenmittel des Antrag stellenden Instituts für die Erteilung einer Clearing-Lizenz nicht aus, gilt Kapitel I Ziffer 1.1.2 Absatz 2 entsprechend.

[...]

V. **Kapitel:  
Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse<sup>1</sup>**

1 **Abschnitt:  
Allgemeine Bestimmungen**

[...]

1.1 **Teilabschnitt:  
Clearing-Lizenz**

[...]

1.1.2 **Voraussetzungen der Clearing-Lizenz**

- (1) Eine General-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des antragstellenden Instituts in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe voraus. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

Eine Direkt-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des antragstellenden Instituts in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe voraus. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

Die vorstehend genannten Anforderungen gelten unbeschadet des Bestehens einer General-Clearing- oder Direkt-Clearing-Lizenz des jeweiligen Antragstellers zum Clearing der an einer anderen Handelsplattform abgeschlossenen Geschäfte. Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von FWB-Geschäften gemäß Kapitel V wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel VI (Irish Stock Exchange) nachgewiesene Eigenkapital angerechnet. Eine Anrechnung des bereits für die Erteilung anderer Clearing-Lizenzen gemäß Kapitel I (Eurex Deutschland und Eurex Zürich), Kapitel III (Eurex Bonds GmbH) und / oder Kapitel IV (Eurex Repo GmbH) nachgewiesenen Eigenkapitals auf das für die Erteilung einer General-Clearing- oder Direkt-Clearing-Lizenz für das Clearing von FWB-Geschäften nachzuweisende Eigenkapital erfolgt nicht.

- (2) Die Berechnung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel erfolgt nach den im Staat des Sitzes des Instituts geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Höhe des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel zum 31. Dezember eines

---

<sup>1</sup> Für das Clearing von an der Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, welchen die im Kapitel V genannten Wertpapiere und Rechte zugrunde liegen, gilt das Kapitel V sowie die übrigen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend.

jeden Jahres („Stichtag“) ist der Eurex Clearing AG sowohl bei Antragstellung sowie einmal jährlich während der Clearing-Mitgliedschaft in geeigneter Weise nachzuweisen. Für den Fall, dass das Geschäftsjahr eines Clearing-Mitgliedes vom Kalenderjahr abweicht, hat der jährliche Nachweis der Höhe des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der haftenden Eigenmittel zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres sowohl bei Antragstellung sowie einmal jährlich bis spätestens sechs Monate nach Beendigung des jeweiligen Geschäftsjahres zu erfolgen. Der jährliche Nachweis des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel zum Stichtag hat bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres des jeweiligen Stichtages zu erfolgen. Jede Änderung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel, wodurch die gemäß Absatz 1 von der Eurex Clearing AG festgelegte Höhe des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel unterschritten werden würde, ist der Eurex Clearing AG unverzüglich anzuzeigen. Zur Überprüfung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel kann die Eurex Clearing AG jederzeit einen Nachweis verlangen und hierfür einen Abschlussprüfer auf Kosten des Antrag stellenden Instituts beauftragen.

- (3) Reicht das haftende Eigenkapital beziehungsweise die Eigenmittel des Antrag stellenden Instituts für die Erteilung einer Clearing-Lizenz nicht aus, gilt Kapitel I Ziffer 1.1.2 Absatz 2 entsprechend.

[...]

**VI. Kapitel:**  
**Geschäfte an der Irish Stock Exchange**

**1 Abschnitt:**  
**Allgemeine Bestimmungen**

(1) In das Clearing sind sämtliche, an der Irish Stock Exchange („ISE“) gemäß Satz 2 geschlossene Geschäfte in Wertpapieren und Rechten (nachfolgend „ISE-Geschäfte“ genannt) einbezogen. Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der ISE fest, welche Wertpapiere und Rechte in das Clearing nach Satz 1 einbezogen werden und gibt diese den Clearing-Mitgliedern bekannt.

Die Eurex Clearing AG legt zudem in Abstimmung mit der ISE fest, welche in das Clearing nach Satz 1 und Satz 2 einbezogenen Wertpapiere und Rechte nicht mehr in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen sind und gibt der ISE auf schriftlichem sowie den Clearing-Mitgliedern auf elektronischem Wege die jeweiligen Wertpapiere sowie den entsprechenden Zeitpunkt bekannt. Ab diesem Zeitpunkt finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.4 Abs. 1 und Abs. 2 dieses Kapitels keine Anwendung mehr. Die ISE wird zu dem in der Benachrichtigung der Eurex Clearing AG gemäß Satz 3 genannten Zeitpunkt die entsprechenden Wertpapiere und Rechte entweder vom Handel an der ISE aussetzen oder ihren Handelsteilnehmern bekannt geben, dass die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.4 Abs. 1 und Abs. 2 für diese Wertpapiere und Rechte ab dem von der Eurex Clearing AG genannten Zeitpunkt für den Handel in diesen Wertpapieren oder Rechten an der ISE keine Anwendung mehr finden. Ab dem gemäß Satz 3 genannten Zeitpunkt kommen Geschäfte an der ISE in den gemäß Satz 3 genannten Wertpapieren und Rechten nur noch bilateral zwischen den Handelsteilnehmern der ISE zustande.

(2) Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der ISE das Clearing von ISE-Geschäften vereinbart worden ist, gelten - mit Ausnahme von Kapitel I Ziffer 1.2.3 („Aufrechnungsverfahren“) - die Bestimmungen des Kapitel I der Clearing-Bedingungen auch für das Clearing von ISE-Geschäften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(3) ISE-Geschäfte und die daraus unmittelbar resultierenden Rechte und Pflichten in Form von Lieferungen und Zahlungen bezüglich der Erfüllung dieser ISE-Geschäfte sowie die Durchführung des in Kapitel VI Ziffer 2.1.2 geregelten Abwicklungsverfahren (Settlement-Netting) unterliegen dem irischen Recht. Die sich aus dem Clearing von ISE-Geschäften durch die Eurex Clearing AG ergebenden oder damit verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere aufgrund von Verzug oder der Erbringung von Sicherheitsleistungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Satz 1 und 2 findet nur Anwendung, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

## **1.1 Teilabschnitt: Clearing-Lizenz**

### **1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz**

Zur Teilnahme am Clearing von ISE-Geschäften im Sinne von Kapitel VI Ziffer 1 ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, die von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag hin erteilt wird; im Übrigen gilt Kapitel I Ziffer 1.1.1 Abs. 2 und 3 entsprechend.

### **1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz**

(1) Eine General-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des antragstellenden Instituts in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe voraus. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterliegen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

Eine Direkt-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des den Antrag stellenden Instituts in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe voraus. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von an der ISE abgeschlossenen Geschäften gemäß Kapitel VI wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel V (Frankfurter Wertpapierbörse) nachgewiesene Eigenkapital angerechnet. Das für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel II (Eurex Deutschland und Eurex Zürich), Kapitel III (Eurex Bonds GmbH) und Kapitel IV (Eurex Repo GmbH) nachgewiesene Eigenkapital wird nicht angerechnet.

(2) Die Berechnung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel erfolgt nach den im Staat des Sitzes des Instituts geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Höhe des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel zum 31. Dezember eines jeden Jahres („Stichtag“) ist der Eurex Clearing AG sowohl bei Antragstellung sowie einmal jährlich während der Clearing-Mitgliedschaft in geeigneter Weise nachzuweisen. Der jährliche Nachweis des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel zum Stichtag hat bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres des jeweiligen Stichtages zu erfolgen. Für den Fall, dass das Geschäftsjahr eines Clearing-Mitgliedes vom Kalenderjahr abweicht, hat der jährliche Nachweis der Höhe des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der haftenden Eigenmittel zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs sowohl bei Antragsstellung sowie einmal jährlich bis spätestens sechs Monate nach Beendigung des jeweiligen Geschäftsjahrs zu erfolgen. Jede Änderung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel, wodurch die gemäß Absatz 1 von der Eurex Clearing AG festgelegte Höhe des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel unterschritten werden würde, ist der Eurex Clearing AG unverzüglich anzuzeigen. Zur Überprüfung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel kann die Eurex Clearing AG jederzeit einen Nachweis verlangen und hierfür einen Abschlussprüfer auf Kosten des Antrag stellenden Instituts beauftragen.

(3) Reicht das haftende Eigenkapital beziehungsweise die Eigenmittel des Antrag stellenden Instituts für die Erteilung einer Clearing-Lizenz nicht aus, gilt Kapitel I Ziffer 1.1.2 Absatz 2 entsprechend.

(4) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

- (a) Nachweis eines Pfanddepots bei der Clearstream Banking AG oder bei der SegalInterSettle AG.
- (b) Nachweis mindestens eines Kontos bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank oder eines Kontos bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB) einschließlich eines SIC-Kontos für die Bereitstellung täglicher Sicherheiten in Geld; die Eurex Clearing AG kann gestatten, dass für die Geldverrechnung mit der Eurex Clearing AG Konten einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden.
- (c) Den Einsatz angemessener technischer Einrichtungen (Backoffice-Einrichtung), um eine ordnungsgemäße Aufzeichnung, Verbuchung und Überwachung aller Transaktionen sowie der Sicherheitsleistungen, und die Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistungen nach den Mindestanforderungen der Eurex Clearing AG (Clearingpflichten) sicherzustellen. Hierfür ist erforderlich, dass der Antragsteller sowohl über einen Zugang zu den Systemen der CrestCo Ltd („CREST“) als auch über einen Zugang zum System der Eurex Clearing AG verfügt. Hinsichtlich des Zugangs zum System der Eurex Clearing AG gelten die Durchführungsbestimmungen der Eurex über Technische Einrichtungen („Durchführungsbestimmungen“) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (d) Während des Geschäftstages der Eurex Clearing AG muss jederzeit mindestens ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar sein.
- (e) Die Beitragsleistung zum Clearing-Fonds gemäß Kapitel VI Ziffer 1.2.1.
- (f) Nachweis eines Status als an der CREST zugelassenes „Clearing-Mitglied Undertaking“ oder an der CREST zugelassenes „Sponsored-Clearing-Mitglied-Undertaking“ nach den jeweils aktuellen vertraglichen Vorgaben der CREST.
- (g) Nachweis eines Status als an der CREST zugelassenes CREST-Settlement-Mitglied (nebst Wertpapierdepot und dazugehörigem Geldkonto bei der CREST) oder Nachweis, dass ein drittes Unternehmen, welches bereits als CREST-Settlement-Mitglied (nebst Wertpapierdepot und dazugehörigem Geldkonto bei der CREST) an der CREST zugelassen ist, gemäß den Bestimmungen des aktuellen Regelwerks der CREST als CREST-Settlement-Agent für den Antragsteller tätig ist. Im letzteren Fall ist das dritte Unternehmen, das für den Antragsteller als dessen CREST-Settlement-Agent tätig wird, der Eurex Clearing AG schriftlich durch den Antragsteller zu benennen.
- (h) Nachweis eines Status als „Member Firm“ der ISE oder mindestens eines Status als „Clearing Only Member Firm“ der ISE gemäß dem ISE-Regelwerk („ISE Rule Book“).

### 1.1.3 Beendigung der Clearing-Lizenz

- (1) Für die Beendigung oder die Anordnung des Ruhens einer Clearing-Lizenz gelten die Bestimmungen gemäß Kapitel I Ziffer 1.1.4 entsprechend.
- (2) Die Eurex Clearing AG teilt der ISE die erfolgte Beendigung oder die Anordnung des Ruhens der Clearing-Lizenz eines Clearing-Mitgliedes, das zum Clearing von ISE-Geschäften berechtigt ist,

schriftlich mit. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die ISE im Vorfeld des Ergreifens einer Maßnahme, welche gemäß Kapitel I Ziffer 1.1.4 zur Beendigung oder zur Anordnung des Ruhens der Clearing-Mitgliedschaft eines Clearing-Mitgliedes gemäß Satz 1 führen würde, diesen Umstand schriftlich oder fermündlich zu informieren.

#### 1.1.4 Geschäftsabschlüsse

- (1) ISE-Geschäfte im Sinne von Kapitel VI Ziffer 1 kommen an der ISE nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied durch Zusammenführung von Aufträgen an der ISE zustande. Die Eurex Clearing AG macht Clearing-Mitgliedern ein Angebot und schliesst ISE-Geschäfte, sobald im ISE-Handelssystem entsprechende Aufträge bezüglich der gemäß Kapitel VI in das Clearing einbezogenen Wertpapiere zusammengeführt werden, ab. Hierdurch werden die Angebote der entsprechenden Handelsteilnehmer der ISE, die der Zusammenführung der Aufträge zu Grunde liegen, angenommen, wodurch zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitgliedern unverzüglich Geschäfte zustande kommen. Wenn ein im ISE-Handelssystem zusammengeführter Auftrag für irische Wertpapiere von einem Nicht-Clearing-Mitglied eingegeben wurde, wird dieses Angebot von dem Clearing-Mitglied, welches das Clearing für das Nicht-Clearing-Mitglied übernimmt, angenommen. Zugleich kommt ein entsprechendes Geschäft zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied zustande. Clearing-Mitglieder haben die vertraglichen Regelungen und Bedingungen solcher ISE-Geschäfte einzuhalten, unabhängig von Regelungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitglied, die diese in anderen Vereinbarungen getroffen haben. Alle Geschäfte zwischen der Eurex Clearing AG und Clearing-Mitgliedern bezüglich des Kaufs und Verkaufs von irischen Wertpapieren an der ISE unterliegen dem Recht der Republik Irland. Dies gilt insbesondere für das Zustandekommen und die Gültigkeit dieser Geschäfte.,

Für jedes ISE-Geschäft zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied gilt, dass die Verpflichtung der Eurex Clearing AG und des Clearing-Mitglieds zur Übertragung von Wertpapieren oder zur Leistung von entsprechenden Zahlungen zwecks Erfüllung dieses Geschäftes, im Fall dass seitens des Clearing-Mitgliedes im Rahmen des Abrechnungsverfahrens (Settlement Netting) eine Netto-Abrechnung gewählt wurde, durch die Übertragung der Netto-Anzahl von irischen Wertpapieren der entsprechenden Gattung der Wertpapiere, auf die sich das ISE-Geschäft bezieht und/oder durch Netto-Zahlung des für die Anzahl dieser Wertpapiere zu leistenden Geldbetrages erfüllt wird, der in Übereinstimmung mit den durch CREST vorgegebenen Abwicklungsverfahren (Settlement Netting) als im Abwicklungszeitpunkt der entsprechenden Geschäfte zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied zu übertragen und/oder zu zahlen errechnet wird.

- (2) Mit der Zusammenführung von Aufträgen zum Abschluss eines ISE-Geschäftes im Sinne von Kapitel VI Ziffer 1 an der ISE kommt ein Geschäft zwischen einem Handelsteilnehmer der ISE, soweit dieser zum Clearing berechtigt ist ("Clearing-Mitglied"), und der Eurex Clearing AG nach dem Recht der Republik Irland, sowie ein inhaltsgleiches Geschäft zwischen der Eurex Clearing AG und einem anderen Handelsteilnehmer der ISE, soweit dieser ein Clearing-Mitglied ist, ebenfalls nach dem Recht der Republik Irland, zustande. ISE Geschäfte können nicht zwischen zwei und mehr Clearing-Mitgliedern abgeschlossen werden. Jedes von einem General- beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG abgeschlossenes Geschäft ist rechtlich unabhängig von entsprechenden ISE-Geschäften, die zwischen der Eurex Clearing AG mit anderen Clearing-Mitgliedern zustandekommen.

Ist, im Falle von Satz 1, ein Handelsteilnehmer selbst nicht zum Clearing berechtigt (Nicht-Clearing-Mitglied), kommen Geschäfte an der ISE nur über das General-Clearing-Mitglied (Ziffer 1.2.7 Absatz 1) oder das konzernverbundene Direkt-Clearing-Mitglied (Ziffer 1.2.7 Absatz 2) zustande, über das er seine Geschäfte an der ISE abwickelt. Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied in das System der ISE eingegebener Auftrag mit einem anderen Auftrag zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem General-Clearing-Mitglied oder dem Direkt-Clearing-Mitglied und gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied oder dem Direkt-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG nach dem Recht der Republik Irland zustande.

- (3) Für den Fall, dass ein ISE-Geschäft gemäß dem ISE-Regelwerk durch die ISE aufgehoben wird, erfolgt dies durch die Eingabe eines Gegengeschäftes zu dem Preis des betreffenden ISE-Geschäftes in das elektronische Handelssystem der ISE. Nach Eingabe von Gegengeschäften werden diese den betroffenen Clearing-Mitgliedern automatisch zugeordnet. Die Eurex Clearing AG wird ermächtigt, die CREST im eigenen Namen sowie im Namen der betroffenen Clearing-Mitglieder mit der Abwicklung dieser Gegengeschäfte zu beauftragen. Etwaige auf den Konten betroffener Clearing-Mitglieder bereits vorgenommene Belastungen bzw. Gutschriften werden mit der entsprechenden Valuta storniert.
- (4) Die Eurex Clearing AG kann jederzeit Geschäfte für nichtig erklären, Anweisungen an die CREST bezüglich Nichtigerklärung senden oder in der Republik Irland Maßnahmen ergreifen, wenn (a) die durch das ISE-Geschäft geschuldete Übereignung der Aktien vom High Court in Irland oder von einem in Irland geltendem Gesetz verboten ist; oder wenn (b) der jeweilige Emittent Kenntnis davon erlangt, dass die durch das Geschäft beabsichtigte Übertragung durch ein in der Republik Irland geltendes Gesetz verboten ist; oder wenn (c) der Erwerber der jeweiligen Aktien verstorben ist; oder wenn (d) auf das jeweilige inhaltsgleiche Geschäft im Sinne von Satz 1.1.4 (2) eine der unter (a) bis (c) aufgeführten Bedingungen Anwendung findet.

Sollte die Eurex Clearing AG ein ISE-Geschäft gemäß Absatz 4 für nichtig erklären, kann die Eurex Clearing AG die Positionen der General - oder Direkt Clearing Mitglieder, deren ISE-Geschäfte von einer solchen Erklärung erfasst werden, gemäß Kapitel I Ziffer 1.8.1 glattstellen und Sicherheiten verwerten.

- (5) Weder Clearing-Mitglieder (General-Clearing-Mitglieder, Direkt-Clearing-Mitglieder, oder Nicht-Clearing-Mitglieder) noch Dritte können anderen, im Auftrag Dritter handelnde Personen (z. B. Börsenhändler, Tochtergesellschaften, Verwalter, Zwangsverwalter, Insolvenzverwalter oder Gläubiger, mit Ausnahme von CREST und Eurex Clearing AG) dazu bevollmächtigen, gerichtliche Maßnahmen zu ergreifen beziehungsweise Rechtsmittel vor Gerichten einzulegen, um hinsichtlich der geschuldeten Aktien eine Eigentumsübertragung, zum Beispiel durch den entsprechenden Registrar dieser Aktien, zu verhindern oder zu verzögern.

### 1.1.5 Geschäftstage

Als Geschäftstage der Eurex Clearing AG im Sinne von Kapitel VI gelten die von der Eurex Clearing AG festgelegten Tage.

## 1.2 Teilabschnitt: Clearing-Fonds

### 1.2.1 Beitrag zum Clearing-Fonds

- (1) Der von der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Ziffer 1.6.1 gebildete Clearing-Fonds soll auch die Erfüllung aller an der ISE abgeschlossenen Geschäfte sicherstellen, soweit diese von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden.
- (2) Bezüglich der Höhe des gemäß Kapitel VI Ziffer 1.1.2 Abs. 4 lit. e zu leistenden Beitrags zum Clearing-Fonds gilt Kapitel I Ziffer 1.6.1 entsprechend.

Der Beitrag ist durch Bankgarantien und / oder Sicherheiten in Geld oder Wertpapieren zu leisten. Kapitel I Ziffer 1.1.2 Absatz 2 Satz 2 bis 7 gilt entsprechend.
- (3) Die Eurex Clearing AG bildet aus ihrem Jahresüberschuss Rücklagen für den Clearing-Fonds gemäß Absatz 1, um zur Erfüllung der Pflichten eines in Verzug geratenen Clearing-Mitgliedes beizutragen.

### 1.2.2 Verwertung des Clearing-Fonds

- (1) Der von einem Clearing-Mitglied geleistete Beitrag zum Clearing-Fonds kann zur Behebung finanzieller Folgen eines Verzuges (Kapitel I Ziffer 1.7.1) dieses sowie anderer Clearing-Mitglieder in Anspruch genommen werden.
- (2) Im Falle eines Schadensausgleiches wegen Verzuges (Kapitel I Ziffer 1.7.1) wird die Eurex Clearing AG Sicherheiten in nachstehender Reihenfolge verwerten:
  1. Andere Sicherheiten des erfüllungspflichtigen Clearing-Mitgliedes als solche gemäß Kapitel VI Ziffer 1.2.1,
  2. Beitrag des erfüllungspflichtigen Clearing-Mitgliedes zum Clearing-Fonds gemäß Kapitel VI Ziffer 1.2.1,
  3. Rücklagen der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VI Ziffer 1.2.1 Absatz 3,
  4. die Beiträge aller anderen Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds gemäß Kapitel VI Ziffer 1.2.1.

Die Beiträge der anderen Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds werden zu einem prozentual gleichen Anteil verwertet.
- (3) Erbringt ein im Verzug (Kapitel I Ziffer 1.7.1) befindliches Clearing-Mitglied die von ihm geschuldeten Leistungen nach Verwertung der Beiträge der anderen Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds (Absatz 2 Nr. 4), stockt die Eurex Clearing AG aus dieser Leistung die Beiträge der anderen Clearing-Mitglieder mit einem prozentual gleichen Anteil, höchstens bis zum Betrag der erfolgten Verwertung, auf.

### 1.2.3 Wiederaufstockung der Beiträge zum Clearing-Fonds

Verwertete Beiträge zum Clearing-Fonds gemäß Kapitel VI Ziffer 1.2.1 sind von den Clearing-Mitgliedern innerhalb von zehn Geschäftstagen nach ihrer Inanspruchnahme auf den ursprünglichen Betrag aufzustocken. Diese Verpflichtung gilt nicht für ein Clearing-Mitglied, das seine Clearing-Lizenz durch schriftliche Erklärung gegenüber der Eurex Clearing AG spätestens am fünften der Verwertung folgenden Geschäftstag wie oben beendet hat.

#### 1.2.4 Freigabe der Beiträge zum Clearing-Fonds

- (1) Beendet die Eurex Clearing AG oder ein Clearing-Mitglied die Clearing-Mitgliedschaft, gibt die Eurex Clearing AG den Beitrag des betreffenden Clearing-Mitgliedes zum Clearing-Fonds gemäß Kapitel VI Ziffer 1.2.1 einen Monat nach Erklärung der Beendigung, frühestens jedoch einen Monat nach dem Tag, an dem alle Positionen in Aktien auf den Konten, für deren Clearing das betreffende Clearing-Mitglied zuständig ist, abgewickelt worden sind, frei. Entsprechendes gilt für Sicherheiten gemäß Kapitel VI Ziffer 1.1.2 Absatz 2.
- (2) Ist ein anderes Clearing-Mitglied zum Zeitpunkt der Beendigung der Clearing-Mitgliedschaft in Verzug oder gerät ein anderes Clearing-Mitglied vor dem Datum in Verzug, an welchem ein Beitrag zum Clearing-Fonds freizugeben ist, erfolgt die Freigabe entgegen Absatz 1 erst, nachdem die Verpflichtungen des in Verzug geratenen anderen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG vollständig erfüllt sind.

### 1.3 Teilabschnitt:

Rechtsbeziehungen zwischen Eurex Clearing AG, General-Clearing-Mitglied (GCM), Direkt-Clearing-Mitglied (DCM) und Nicht-Clearing-Mitglied (NCM)

#### 1.3.1 Rechte und Pflichten von Nicht-Clearing-Mitgliedern der General- und Direkt-Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG

##### 1.3.1.1 Allgemeine Bestimmungen

Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann mit einem Clearing-Mitglied mit General-Clearing-Lizenz eine „Clearing-Vereinbarung (Eurex Clearing AG/ Nicht-Clearing-Mitglied/ Clearing-Mitglied)“ (im Folgenden: NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung bzw. NCM-DCM-Clearing-Vereinbarung) oder mit einem konzernverbundenen Clearing-Mitglied mit Direkt-Clearing-Lizenz eine NCM-DCM-Clearing-Vereinbarung abschließen und der Eurex Clearing AG vorlegen. Es kann nach Maßgabe der NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung bzw. nach Maßgabe der NCM-DCM-Clearing-Vereinbarung alle seine Geschäfte jeweils nur über dieses General-Clearing-Mitglied oder konzernverbundenes Direkt-Clearing-Mitglied abwickeln.

1.3.1.2 Wechsel des General-Clearing- Mitgliedes bzw. des Direkt-Clearing-Mitgliedes

- (1) Das Nicht-Clearing-Mitglied kann einen Wechsel des seine ISE-Geschäfte nach Maßgabe der NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung bzw. nach Maßgabe der NCM-DCM-Clearing-Vereinbarung abwickelnden General-Clearing-Mitgliedes oder Direkt-Clearing-Mitgliedes bei der Eurex Clearing AG beantragen. Der Wechsel bedarf der vorherigen Zustimmung der Eurex Clearing AG.
- (2) Nach Erteilung der Zustimmung gemäß Absatz 1 nimmt die Eurex Clearing AG nach dem Ende der offiziellen Handelszeit an der ISE die Übertragung der offenen ISE-Geschäfte vor, wenn die betroffenen General-Clearing-Mitglieder oder Direkt-Clearing-Mitglieder die Anfrage für die Geschäftssübertragung bestätigen und eine gültige NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung oder NCM-DCM-Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied besteht, auf das die ISE-Geschäfte übertragen werden.
- (3) Die Geschäftsübertragung nach Absatz 2 lässt die Rechte und Pflichten aus anderen ISE-Geschäften unberührt.

1.3.2 Rechte und Pflichten des General-Clearing-Mitgliedes der Eurex Clearing AG

- (1) General-Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, mit Nicht-Clearing-Mitgliedern, die die sonstigen Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel an der ISE erfüllen, eine NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung zu schließen.
- (2) Ein General-Clearing-Mitglied ist zur Zahlung und Lieferung aus allen Geschäften verpflichtet, die von Nicht-Clearing-Mitgliedern, die über das General-Clearing-Mitglied abwickeln nach Maßgabe der NCM-GCM Vereinbarung geschlossen werden.
- (3) Erbringt ein Nicht-Clearing-Mitglied die von seinem General-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.3 festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht, kann das Nicht-Clearing-Mitglied durch Entscheidung der ISE aufgrund eines an die ISE gerichteten schriftlichen Antrags des General-Clearing-Mitgliedes für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an der ISE ausgeschlossen bzw. auf den Handel in Wertpapieren und Rechten beschränkt werden, deren Clearing nicht durch die Eurex Clearing AG erfolgt. Die Eurex Clearing AG ist über die Stellung eines solchen Antrages sowohl durch das General-Clearing-Mitglied als auch durch die ISE unverzüglich zu informieren.

Ab dem Zeitpunkt einer Entscheidung durch die ISE gemäß Satz 1 oder im Falle der Nichtbefolgung einer Entscheidung der ISE gemäß Satz 1 und der Fortsetzung des Handels in Wertpapieren durch das Nicht-Clearing-Mitglied, für den es ausgeschlossen worden ist finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.4 Abs. 2 sowie gemäß Kapitel I, Ziffer 1.2.1 Absatz 2 bezüglich der durch das Nicht-Clearing-Mitglied in das System der ISE eingegebenen Aufträge und Quotes keine Anwendung mehr. Kapitel VI Ziffer 1 Absatz 1 Satz 4 bis 6 gelten entsprechend.

- (4) Unterlässt ein General-Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG eine fällige Zahlung oder Lieferung, kann die ISE das General-Clearing-Mitglied in seiner Funktion als an der ISE zugelassener Handelsteilnehmer (Clearing Only Member Firm oder Member Firm) sowie seine angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder auf Antrag der Eurex Clearing AG für die Dauer der Unterlassung vom Handel an der ISE ausschließen bzw. auf den Handel in Wertpapieren und Rechten, deren Clearing

nicht durch die Eurex Clearing AG erfolgt, beschränken.

Ab dem Zeitpunkt einer Entscheidung durch die ISE gemäß Satz 1 finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.4 Abs. 1 und 2 sowie gemäß Kapitel I Ziffer 1.2.1 Abs. 1 und 2 bezüglich der durch das General-Clearing-Mitglied und den mit diesem verbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern in das System der ISE eingegebenen Aufträge und Quotes keine Anwendung mehr. Kapitel VI Ziffer 1.1.4 Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, nicht erfüllte ISE-Geschäfte eines General-Clearing-Mitgliedes mit der Eurex Clearing AG, für deren Clearing das General-Clearing-Mitglied verantwortlich ist, in entsprechender Anwendung von Kapitel I Ziffer 1.8.1 glattzustellen. Die Eurex Clearing AG haftet nicht für Verluste, die einem Nicht-Clearing-Mitglied im Falle eines Ausschlusses seines General-Clearing-Mitgliedes vom Handel an der ISE bzw. einer Handelsbeschränkung desselben auf bestimmte Wertpapiere und Rechte, deren Clearing nicht durch die Eurex Clearing AG erfolgt, oder die aufgrund einer Benachrichtigung beziehungsweise einer nicht durchgeführten Benachrichtigung der ISE entsprechend dieses Absatzes erwachsen.

- (5) Soweit der Eurex Clearing AG bekannt, unterrichtet diese das General-Clearing-Mitglied von gegenüber einem seiner Nicht-Clearing-Mitglieder getroffenen Maßnahmen, soweit sich diese auf die Risikobeurteilung des Nicht-Clearing-Mitgliedes auswirken können.
- (6) Jedes General Clearing-Mitglied haftet, dass die gemäß diesen Clearing-Bedingungen an die Eurex Clearing AG zu übereignenden beziehungsweise zu übertragenden Wertpapiere oder Rechte frei von Kosten oder Rechten Dritter sind. Für Nicht-Clearing-Mitglieder gegenüber ihren jeweiligen Clearing-Mitgliedern gilt Satz 1 entsprechend.
- (7) Jedes General Clearing-Mitglied erkennt an, dass die Abwicklung von Geschäften gemäß den Bestimmungen des CREST Regelwerkes (CREST Rules) und des CREST-Handbuchs (CREST Manual) und unter Einhaltung der Geschäftsbedingungen für CREST-Mitglieder erfolgt.
- (8) Jedes General Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied erkennt an und ist einverstanden damit, dass die von der Eurex Clearing AG gemäß diesem Kapitel VI zur Verfügung gestellte Leistung ein „System“ gemäß der Richtlinie 98/26/EG („SFD“) und ihrer Umsetzung in Deutschland ist, das deutschem Recht unterliegt, ungeachtet desse, dass die Verträge zwischen General Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG, die an der ISE gemäß den Bestimmungen aus Absatz 1, Ziffer 1.1.4 geschlossen wurden, dem Recht der Republik Irland unterliegen. Ein Zahlungs- und Übertragungsauftrag im Sinne der SFD wird ins System der Eurex Clearing AG eingegeben und ist unwiderruflich, sobald Aufträge zum Abschluss von Wertpapiergeschäften an der ISE gemäß Kapitel VI zusammengeführt werden und das System der Eurex Clearing AG eine daraus folgende elektronische Anweisung, ausgehend von der Handelsplattform der ISE, erhält.

### 1.3.3 Beendigung der NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung

- (1) Die Eurex Clearing AG kann eine NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn das Nicht-Clearing-Mitglied oder das General-Clearing-Mitglied trotz Abmahnung gegen die Clearing-Bedingungen verstoßen hat. Wenn die Eurex Clearing AG eine NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung kündigt, darf das Nicht-Clearing-Mitglied keine neuen Aufträge eingeben, hat alle ausstehenden Aufträge zu löschen und alle bestehenden ISE-Geschäfte glattzustellen oder auf ein

anderes General-Clearing-Mitglied zu übertragen. Ist die Glattstellung beziehungsweise Übertragung der Positionen nicht innerhalb einer von der Eurex Clearing AG hierfür im Einzelfall gesetzten Frist abgeschlossen worden, kann die Eurex Clearing AG die Glattstellung der korrespondierenden zwischen dem General-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG geschlossenen ISE-Geschäfte in entsprechender Anwendung von Kapitel I Ziffer 1.8.1 vornehmen. Das General-Clearing-Mitglied hat die Verpflichtungen aus verbleibenden ISE-Geschäften des Nicht-Clearing-Mitgliedes zu erfüllen.

- (2) Ein General-Clearing-Mitglied kann eine NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Mit Ablauf dieser Frist hat das Nicht-Clearing-Mitglied alle ausstehenden Aufträge zu löschen und alle bestehenden ISE-Geschäfte glattzustellen oder auf ein anderes General-Clearing-Mitglied zu übertragen; danach darf es keine neuen Aufträge mehr eingeben, die durch dieses General-Clearing-Mitglied abzuwickeln wären. Kapitel VI Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (3) Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann eine NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung jederzeit kündigen, vorausgesetzt, dass es alle offenen ISE-Geschäfte glattgestellt oder übertragen, alle Aufträge gelöscht und alle Verpflichtungen gegenüber dem General-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG erfüllt hat.
- (4) Die Kündigung der NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung wird erst wirksam, wenn sie den beiden anderen Parteien schriftlich zugegangen ist.
- (5) Die Eurex Clearing AG informiert die ISE schriftlich über eine Kündigung der NCM-GCM-Clearingvereinbarung gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 sowie über den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung der NCM-GCM-Clearingvereinbarung wirksam wird, finden die Bestimmungen gemäß Kapitel VI Ziffer 1.1.4 Abs. 1 und Abs. 2 keine Anwendung mehr auf die von dem betreffenden Clearing-Mitglied bzw. dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied in deren Funktion als Handelsteilnehmer der ISE in das elektronische Handelssystem der ISE eingegebenen Aufträge. Die ISE schließt zu dem in der Benachrichtigung der Eurex Clearing AG gemäß Satz 1 genannten Zeitpunkt das betreffende Clearing-Mitglied bzw. das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied in deren Funktion als Handelsteilnehmer der ISE vom Handel an der ISE aus oder beschränkt deren Berechtigung zum Handel an der ISE auf Wertpapiere und Rechte, deren Clearing nicht durch die Eurex Clearing AG erfolgt. Ab dem gemäß Satz 1 genannten Zeitpunkt kommen Geschäfte des betreffenden Clearing-Mitglieds bzw. des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied in deren Funktion als Handelsteilnehmer der ISE nur noch bilateral zwischen Handelsteilnehmern der ISE zustande.

**1.3.4 Konzernverbundenes Clearing des Direkt-Clearing-Mitgliedes der Eurex Clearing AG**

Ziffer 1.3.2 und 1.3.3 gelten entsprechend für das Verhältnis von konzernverbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern und Direkt-Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG.

**2 Abschnitt:**  
**Abwicklung von an der ISE abgeschlossenen Geschäften****2.1 Teilabschnitt: Abwicklung von ISE-Geschäften****2.1.1 Allgemeine Verpflichtungen**

- (1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von ISE-Geschäften im Sinne von Kapitel VI Ziffer 1.
- (2) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.
- (3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern am Abwicklungstag (delivery versus payment). Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über das bei der CREST geführte Wertpapierdepot der Eurex Clearing AG und die Zahlung über das entsprechende Geldabwicklungskonto der Eurex Clearing AG.

- (4) Der Eigentumsübergang bezüglich der zwischen Clearing-Mitgliedern und Eurex Clearing AG und umgekehrt zu liefernden Wertpapiere erfolgt gemäß dem Recht der Republik Irland und den Vorgaben von CREST. Gemäß dem Recht der Republik Irland erfolgt der Eigentumserwerb von Aktien durch Eintragung beziehungsweise Umschreibung im jeweiligen Aktienregister, nachdem ein entsprechender Antrag („Register Update Request“), wie im CREST Manual beschrieben, gestellt wurde. Der Käufer erhält aufgrund eines solchen Antrags zunächst einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Verkäufer auf Eigentumsübertragung in Höhe der den jeweiligen ISE-Geschäft zugrunde liegenden irischen Aktien. Dieser schuldrechtliche Anspruch des Käufers auf Eigentumsübertragung geht durch die vom jeweiligen Emittenten der irischen Aktien oder dessen Registrar durchgeführte Umschreibung im Aktienregister unter und der Käufer erhält durch diese Umschreibung das Eigentum an den Aktien. In bestimmten, nach dem Recht der Republik Irland, geregelten Fällen kann der Emittent eine Umschreibung des Eigentums im jeweiligen Aktienregister unterbinden; in diesem Fall gelten die Regelungen von CREST gemäß dem Crest Manual hinsichtlich sogenannter bad deliveries.
- (5) Sollte zwecks Erfüllung von ISE-Geschäften eine Übertragung des Eigentums an Wertpapieren im Aktienregister im Sinne von Absatz 4 aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Generalbeziehungsweise Direkt-Clearing-Mitgliedes oder des Emittenten der zu übereignenden Wertpapiere nicht erfolgen und die sogenannten bad delivery-Rules von CREST gemäß dem CREST Manual

Anwendung finden, kann die Eurex Clearing AG die Positionen der General - oder Direkt Clearing Mitglieder, die ihre ISE-Geschäfte nicht erfüllt haben, gemäß Kapitel I Ziffer 1.8.1 glattstellen und Sicherheiten verwerten.

- (6) Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände in dem bei der CREST geführten Wertpapierdepot sowie Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.
- (7) Alle Verweise auf rechtliche Bestimmungen der Republik Irland in diesem Kapitel VI beziehen sich auf die Bestimmungen des Irischen Companies Act von 1990 (Uncertificated Securities Regulations 1996) in der jeweils gültigen Fassung.

#### 2.1.2 Abwicklungsverfahren (Settlement Netting)

Im Rahmen des Clearings von ISE-Geschäften durch die Eurex Clearing AG erfolgt ein Settlement Netting, das von der CREST gemäß den Regelungen des CREST-Handbuchs (CREST Manual) durchgeführt wird.

CREST führt im Auftrag der Eurex Clearing AG das Settlement Netting entsprechend den von Clearing-Mitgliedern gemäß dem Crest Manual ausgewählten Settlement-Funktionalitäten und deren Weisungen durch. Soweit Clearing-Mitglieder der CREST entsprechende Weisungen erteilen, wird CREST die ISE-Geschäfte eines Clearing-Mitgliedes (Brutto-Geschäfte), soweit rechtlich möglich, verrechnen und die verbleibenden ISE-Geschäfte (Netto-Geschäfte), abwickeln. Die Regelungen im CREST Manual bezüglich Settlement Netting finden ergänzend zu den Clearing-Bedingungen Anwendung.

#### 2.1.3 Tägliche Bewertung

- (1) Für jede noch nicht erfüllte Lieferung von Aktien werden Gewinne und Verluste an dem betreffenden Geschäftstag ermittelt und gegen die hinterlegten Sicherheiten abgeglichen. Für alle noch nicht erfüllten Lieferungen berechnet sich der Betrag der zu hinterlegenden Sicherheiten aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages.
- (2) Der tägliche Abrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG nach eigenem Ermessen festgelegt.

#### 2.1.4 Sicherheitsleistungen

- (1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung für ISE-Geschäfte ergeben sich aus Kapitel I Ziffer 1.3.1 Absätze 1, 2, 4 und 5 sowie Ziffern 1.3.3 bis 1.3.5. Darüber hinaus gelten Absatz 2 bis 4.
- (2) Die Berechnung der Sicherheitsleistung eines Clearing-Mitgliedes beziehungsweise eines Nicht-Clearing-Mitgliedes erfolgt getrennt nach Eigenpositionskonten und Kundenpositionskonten.
- (3) Geld- und Aktienpositionen werden separat behandelt. Jede Geldposition wird mit einem von der Eurex Clearing AG festgelegten Zinssatz bewertet, der sich am aktuellen Marktzins orientiert. Jede Aktienposition wird auf der Basis der von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz 2 täglich festgelegten Abrechnungspreis bewertet.

- (4) Neben der Sicherheitsleistung gemäß Absatz 2 wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten der nicht nach Absatz 2 kompensierbaren noch nicht erfüllten Lieferungen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung abdeckt.

#### 2.1.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

- (1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug und liefert es die aus einem ISE-Geschäft gemäß Kapitel VI Ziffer 1 geschuldeten Wertpapiere oder die mit diesen oder anderen Wertpapieren verbundenen oder aus ihnen resultierenden Nebenrechte (Rechte etc.) nicht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, hat die Eurex Clearing AG das Recht, die folgenden Maßnahmen durchzuführen, es sei denn, dieser Verbindlichkeit steht eine inhaltsgleiche Forderung bezüglich der gleichen Wertpapiergattung aufrechenbar gegenüber:
- a) Die Eurex Clearing AG kann frühestens ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag eine Eindeckung für die nicht gelieferten Wertpapiere und für die aus diesen Wertpapieren resultierenden Teilrechte (die „Wertpapiere“) vornehmen, wenn sie aufgrund außergewöhnlicher Risiken der Auffassung ist, dass die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied für seine Geschäfte bei der Eurex Clearing AG hinterlegten Sicherheiten nicht mehr zur Besicherung dieser Geschäfte ausreichen oder sie aufgrund sonstiger schwerwiegender Gründe eine Eindeckung mit den nicht gelieferten Wertpapieren beziehungsweise mit diesen oder anderen Wertpapieren verbundenen oder aus ihnen resultierenden nicht gelieferten Nebenrechten für erforderlich hält.
- b) Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 15. Geschäftstag nach dem Liefertag auf das von der Eurex Clearing AG bei der Crest geführte Wertpapierdepot geliefert, wird die Eurex Clearing AG die nicht gelieferten Wertpapiere eindecken. Die Eindeckung kann mittels einer Auktion gemäß lit c vorgenommen werden. Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, erhält das säumige Clearing-Mitglied weitere 3 Geschäftstage Zeit zur Belieferung. Werden die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 20. Geschäftstag nach dem Liefertag an die Eurex Clearing AG geliefert, wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere mittels einer Auktion gemäß lit c einzudecken.

c) Für die Durchführung der Eindeckung mittels Auktion gilt Folgendes:

Die Eurex Clearing AG wird für die jeweilige Auktion einen Maximalpreis je Wertpapiergattung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis mit einem Aufschlag von 100 %.

An den Auktionen kann jedes Unternehmen ("Verkäufer") teilnehmen, das zuvor mit der Eurex Clearing AG einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat.

d) Sollten die erforderlichen Wertpapiere in der Auktion gemäß lit. b) Satz 4 nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, so wird die Eurex Clearing AG am 20. Geschäftstag nach dem Liefertag bezüglich eines nicht erfüllten Geschäfts einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes und der Eurex Clearing AG aus diesem Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung mit Wirkung zum 21. Geschäftstag nach dem Liefertag erlöschen. Stattdessen ist das sich im Verzug befindende Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet. Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der inhaltsgleichen Geschäfte, die zwischen der Eurex Clearing AG und einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern bestehen.

Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen Geschäfte ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der im Verzug befindlichen Geschäfte multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen Geschäfte verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an die anderen Clearing-Mitglieder, welche inhaltsgleiche Geschäfte gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

e) Voraussetzung für die Durchführung eines Barausgleiches gemäß lit. d ist, dass zuvor zwei Eindeckungsversuche über jeweils eine Auktion gemäß lit. c in der betreffenden Wertpapiergattung durch die Eurex Clearing AG vorgenommen worden sind.

f) Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, im Falle einer Kapitalmaßnahme des Emittenten den Zeitpunkt eines Eindeckungsversuches in einer Wertpapiergattung um einen Geschäftstag vorzuziehen.

(2) Im Fall von Nebenrechten, welche seitens eines säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht übertragen wurden, wird die Eurex Clearing AG folgende Maßnahmen durchführen:

a) Die Eurex Clearing AG wird die nicht fristgerecht übertragenen Nebenrechte entweder an der ISE eindecken oder über die Konsortialbank, welche den Bezug der betreffenden Nebenrechte abwickelt, erwerben. Die auf diese Weise erworbenen Nebenrechte wird die Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied übertragen.

b) Ist eine solche Eindeckung ganz oder teilweise nicht möglich, wird die Eurex Clearing AG bezüglich des nicht erfüllten Geschäftes einen Barausgleich festlegen, so dass die

Erfüllungspflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes und der Eurex Clearing AG aus diesem Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung erlöschen. Stattdessen ist das sich im Verzug befindende Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleiches an die Eurex Clearing AG verpflichtet. Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der inhaltsgleichen Geschäfte, die zwischen der Eurex Clearing AG und einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern bestehen.

- c) Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch die Eurex Clearing AG festgelegt und setzt sich aus dem für die entsprechende Gattung des zu liefernden Nebenrechtes festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % zusammen.

Der im Rahmen dieses Verfahrens ermittelte Preis wird mit der jeweiligen Anzahl der nicht fristgerecht an die Eurex Clearing AG übertragenen Nebenrechte multipliziert und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitglieds im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird den Betrag nach Erhalt an die Clearing-Mitglieder, welche inhaltsgleiche Geschäfte gemäß lit. b) Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

- (3) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 gegen sich gelten lassen.

Soweit die Eurex Clearing AG gemäß Absatz 1 eine Eindeckung der geschuldeten Wertpapiere mittels einer Auktion eingeleitet hat, ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Wertpapiere am Tag der jeweiligen Auktion an die Eurex Clearing AG zu liefern. Wurde mittels einer Auktion die Eindeckung der zu liefernden Wertpapiere erreicht, erlöschen somit die aus dem ursprünglichen ISE-Geschäft resultierenden Lieferpflichten des sich im Verzug befindlichen Clearing-Mitgliedes mit schuldbefreiender Wirkung. In diesem Fall ist das säumige Clearing-Mitglied zudem verpflichtet, die dem ursprünglichen Geschäft zugrundeliegende Lieferinstruktion im elektronischen System der CREST zu löschen.

Soweit die Eurex Clearing AG gemäß Absatz 2 eine Eindeckung der geschuldeten Nebenrechte über die ISE eingeleitet hat, ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Nebenrechte ab dem Tag, an dem die Eindeckung über die ISE eingeleitet wurde, an die Eurex Clearing AG zu übertragen. Wurde über die ISE eine vollständige oder teilweise Eindeckung der zu übertragenden Nebenrechte erreicht, erlöschen die aus dem ursprünglichen ISE-Geschäft resultierenden Lieferpflichten des sich im Verzug befindlichen Clearing-Mitgliedes bezüglich der zu übertragenden Nebenrechte in Höhe der durch die Eurex Clearing AG in den geschuldeten Nebenrechten jeweils erreichten Eindeckung mit schuldbefreiender Wirkung.

- (4) Die Eurex Clearing AG kann von den in Absatz 1 und 2 genannten Fristen abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Fristen die gemäß Absatz 1 oder 2 durchzuführenden Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten zur Eindeckung der jeweiligen Aktien führen würden.
- (5) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen. Unter anderem erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede gemäß Absatz 1 durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von EUR 250 pro in Verzug befindlicher Lieferung von Wertpapieren und für jede gemäß Absatz 2 durchgeführte Maßnahme ein Entgelt in Höhe von EUR 250 pro in Verzug befindlicher Lieferung von Nebenrechten.

- (6) Die Eurex Clearing AG kann bei einem Clearing-Mitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Clearing-Mitgliedern durch einen von ihm verursachten Verzug entstanden sind.
- (7) Bei nicht fristgerechter Leistung der börsentäglich verlangten Sicherheitsleistung oder täglichen Abrechnungszahlung und sonstiger Entgelte, oder wenn das Clearing-Mitglied es versäumt hat, eine sonstige nach diesen Bedingungen bestehende Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG zu erfüllen, gelten Kapitel I Ziffern 1.7.1 bis 1.8.1 entsprechend.
- (8) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch der nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieder bleibt unberührt.

#### 2.1.6 Kapitalmaßnahmen

- (1) Soweit bezüglich Wertpapieren, auf die sich noch nicht erfüllte ISE-Geschäfte beziehen, Kapitalmaßnahmen zur Entstehung gelangen, sind diese durch die Clearing-Mitglieder (oder deren CREST Settlement Agent) im System der CREST auszuüben und durchzuführen, vorausgesetzt, dass die entsprechende Kapitalmaßnahme im System der CREST gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der CREST für Kapitalmaßnahmen unter Einbeziehung eines CCP durchgeführt und abgewickelt werden kann und dass nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Jeglicher Anspruch auf Ausschüttung, der aus einem noch nicht erfüllten ISE- Geschäft resultiert, kann ausschließlich im System der CREST gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der CREST für Kapitalmaßnahmen unter Einbeziehung eines CCP durchgeführt und abgewickelt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 gilt, dass
  - a) die Durchführung einer Kapitalmaßnahme gemäß dem einem Clearing-Mitglied (oder dessen CREST Settlement Agent) ggf. zustehenden Wahlrecht vorgenommen wird. Eurex Clearing AG wird entsprechende Instruktionen der zu beliefernden Clearing-Mitglieder, die zeitlich vor den gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der CREST für Kapitalmaßnahmen unter Einbeziehung eines CCP genannten Termins für zu beliefernde Clearing-Mitglieder im System der CREST gemäß den Bestimmungen des CREST Manual vorgenommen werden, akzeptieren. Ein Wahlrecht kann ausschließlich in elektronischer Form gegenüber der CREST ausgeübt werden. Die Ausübung eines Wahlrechts, das den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht, ist unwirksam.
  - b) für den Fall, dass ein Clearing-Mitglied keine Instruktionen hinsichtlich der Ausübung einer Kapitalmaßnahme mit Wahlrecht in CREST gemäß lit. a) übermittelt, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die Kapitalmaßnahme gemäß den von CREST vorgegebenen Standardvorgaben durchzuführen und abzuwickeln. Eurex Clearing AG haftet nicht für Schäden, welche in diesem Fall dem betreffenden Clearing-Mitglied oder einem Dritten entstanden sind.
  - c) für Dividendenzahlungen mit Wahlrecht („Scrip Dividends“) das Wahlrecht ausgeschlossen ist;
  - d) die Zuordnung von Instruktionen des zu beliefernden Clearing Mitgliedes betreffend ISE-Geschäfte des lieferpflichtigen Clearing Mitgliedes automatisch in das System der CREST („automatic allocation engine“) vorgenommen werden. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die entsprechende Instruktion im Falle der Zuordnung durch CREST (als wäre die Zuordnung seitens der Eurex Clearing AG vorgegebenen worden) zu akzeptieren;

- keinem Clearing Mitglied steht ein Einspruchsrecht gegen eine solche Zuordnung einer Instruktion zu;
- e) ISE-Geschäfte in bestimmten Fällen in mehrere einzelne Geschäfte unterteilt werden können und das lieferpflichtige Clearing Mitglied sowohl eine Instruktion als auch eine Option für jedes derartig unterteilte Geschäft erhalten kann;
- f) es Clearing Mitgliedern (oder ihren CREST Settlement Agenten) bezüglich eines ISE-Geschäftes nicht erlaubt ist, die Transformationsfunktionalität („skip transformation“) im System der CREST abzuschalten. Alle Wertpapiere, die im Rahmen eines ISE-Geschäftes zu liefern sind, werden im Falle einer im Rahmen der Durchführung einer Kapitalmaßnahme vorgesehenen Umwandlung, durch diejenigen Wertpapiere ersetzt, die im Zuge der Durchführung der Kapitalmaßnahme vorgesehen und entstanden sind („neue Wertpapiere“). Im Falle der Ausübung eines im Rahmen der Durchführung einer Kapitalmaßnahme vorgesehenen Wahlrechts ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nur dann berechtigt, die dem ISE-Geschäft zugrundeliegenden ursprünglichen Wertpapiere zu liefern, wenn die Belieferung vor dem letzten im System der CREST möglichen Belieferungszeitpunkt gemäß den Bestimmungen des CREST Manual erfolgt; nach diesem Zeitpunkt ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied verpflichtet, die aufgrund der Durchführung der Kapitalmaßnahme entstandenen neuen Wertpapiere zu liefern;
- g) für den Fall, dass ein ISE-Geschäft, dem eine Lieferung von Wertpapieren zugrundeliegt, die aufgrund einer Kapitalmaßnahme durch neue Wertpapiere ersetzt werden sollten, für zehn Geschäftstage nach dem Fristablauf bezüglich der Ausübung des Wahlrechtes zur Ersetzung der ursprünglichen Wertpapiere nicht vom betreffenden Clearing-Mitglied im System der CREST bestätigt worden ist, wird das entsprechende ISE-Geschäft durch CREST gelöscht. In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG die entsprechenden Instruktionen bezüglich des betreffenden ISE-Geschäftes unter Berücksichtigung der neu entstandenen Wertpapiere in das System eingeben; das Clearing-Mitglied ist zudem verpflichtet, ebenfalls unverzüglich entsprechende Instruktionen einzustellen, die mit den seitens der Eurex Clearing AG eingegebenen Instruktionen zusammengeführt werden können.
- (4) Die Eurex Clearing AG führt Kapitalmaßnahmen für ihre Clearing-Mitglieder ausschließlich in den Fällen durch, wenn die betreffende aus der Kapitalmaßnahme resultierende Lieferverpflichtung nicht im System der CREST durchgeführt und abgewickelt werden kann. In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG die betreffenden Clearing-Mitglieder darüber informieren, dass die Durchführung und Abwicklung der entsprechenden Kapitalmaßnahme durch die Eurex Clearing AG gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG vorgenommen wird. Die betreffenden Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, den Weisungen der Eurex Clearing AG, welche diese im Rahmen der Durchführung und Abwicklung der Kapitalmaßnahme erlässt, nachzukommen.
- (5) Wird eine Kapitalmaßnahme durch die CREST durchgeführt und abgewickelt oder durch die Eurex Clearing AG abgewickelt, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt wird, haben lieferpflichtige Clearing-Mitglieder die Übertragung der hiervon betroffenen Wertpapiere nach den von der Eurex Clearing AG entsprechend dem Regelungsgehalt dieser Bestimmungen vorgegebenen Weisungen vorzunehmen. Die Eurex Clearing AG wird ihrerseits die von ihr zu liefernden und von dieser Kapitalmaßnahme betroffenen Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder entsprechend übertragen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend hinsichtlich Geldzahlungen, die aufgrund von in den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelten Kapitalmaßnahmen durch Clearing-Mitglieder zu leisten sind.

- (6) Die Eurex Clearing AG behält sich für den Fall, dass ein Clearing-Mitglied es versäumt hat, eine im Rahmen einer Kapitalmaßnahme eines erfüllten oder nicht erfüllten ISE-Geschäftes ihm obliegende Verpflichtung zu erfüllen und die Kapitalmaßnahme nicht ausgeführt wurde, vor, anstatt der nachträglichen Ausführung dieser Kapitalmaßnahme, ihre Ansprüche gegenüber dem betreffenden Clearing-Mitglied an die aus entsprechenden inhaltsgleichen Geschäften anspruchsberechtigten Clearing-Mitgliedern mit schuldbefreiender Wirkung abzutreten.

### 2.1.7 Teillieferungen, Erfüllung von ISE-Geschäften

- (1) Clearing-Mitglieder, welche der Eurex Clearing AG aus mehreren ISE-Geschäften zu gleichartigen Leistungen verpflichtet sind, sind nicht berechtigt, wenn das seitens der Eurex Clearing AG Geleistete nicht zur Erfüllung sämtlicher geschulderter Leistungen der Eurex Clearing AG ausreicht, ein bestimmtes ISE-Geschäft zu benennen, das mit der entsprechenden korrespondierenden Leistung des Clearing-Mitgliedes erfüllt werden soll.
- (2) Ist ein Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG aus mehreren ISE-Geschäften zu gleichartigen Leistungen verpflichtet und werden aufgrund einer teilweisen Lieferung seitens der Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied gemäß Abs. 1 die entsprechenden korrespondierenden Leistungen des Clearing-Mitgliedes durch dieses wiederum nur teilweise erbracht, werden durch die seitens des Clearing-Mitgliedes vorgenommenen Teilleistungen die zu erfüllenden inhaltsgleichen ISE-Geschäfte jeweils anteilig erfüllt. Für den Fall der aus inhaltsgleichen ISE-Geschäften resultierenden teilweisen Lieferung von Wertpapieren durch ein Clearing-Mitglied gilt folgendes Verfahren bezüglich der Bestimmung der durch die Lieferung anteilig erfüllten ISE-Geschäfte:
- a) Jedes Kauf- und Verkaufsgeschäft ist durch das Clearing-Mitglied anteilig, gemäß dem Verhältnis von teilweise gelieferten Wertpapieren zu den ursprünglich netto zu liefernden Wertpapieren, erfüllt, wobei im Rahmen der Zuordnung stets auf die nächste kleinere ganze Zahl pro Wertpapier-Lieferung abgerundet wird.
- b) Die aufgrund der gemäß lit. a) vorgenommenen Rundung verbleibenden Wertpapier-Lieferungen werden anschließend auf die nach der Zuordnung gemäß lit. a) verbleibenden Wertpapier-Lieferungen in der Reihenfolge deren zeitlichen Abschlusses zugeordnet, wobei Wertpapier-Lieferungen die hiernach nicht zugeordnet wurden, noch nicht durch das Clearing-Mitglied erfüllt worden sind.
- (3) ISE-Geschäfte sind entsprechend dem Ergebnis gemäß Abs. 2 vollständig oder teilweise durch das Clearing-Mitglied erfüllt.

## Anhang: Standardvereinbarungen

[...]

1.2 Anlage zur CM-Clearing-Vereinbarung

[Überschrift=]

Anlage zur Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und *[Firma/CM]* vom *[Datum]*

Ergänzend zu der oben genannten Clearing-Vereinbarung wird Folgendes vereinbart:

Kapitel I: Art der Clearing-Lizenz

[...]

Kapitel II: Umfang der Clearing-Lizenz

Die gemäß Kapitel I eingeräumte Clearing-Lizenz bezieht sich auf das Clearing folgender Geschäfte:

[...]

Clearing von an der Irish Stock Exchange (ISE) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften

a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Regelwerke und Handelsbedingungen der Irish Stock Exchange sowie das Regelwerk und das Handbuch CRESTCo Ltd. (CRESTCo-Rules, CRESTCo Manual) und die Geschäftsbedingungen für CREST-Mitglieder finden Anwendung.

b) Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen

Die Erteilung einer Clearing-Lizenz für Geschäfte an der Irish Stock Exchange setzt nicht die Erteilung einer Vollmacht an die AG zur Erteilung von Lieferinstruktionen gemäß Ziffer 4 dieser Vereinbarung voraus.

Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Für das CM

\_\_\_\_\_  
Für das NCM

\_\_\_\_\_  
Für die AG

## **2 Clearing-Vereinbarung (Eurex Clearing AG / Nicht-Clearing Member / Clearing Member)**

### **2.1 NCM-CM-Clearing-Vereinbarung**

**[...]**

#### **2. Rechtsverhältnisse; Haftung**

- (1) Alle Eingaben des NCM in das Handelssystem nach Maßgabe des Kapitels II der Anlage zur NCM-CM-Clearing-Vereinbarung wirken unmittelbar für und gegen das CM. Wird ein vom NCM eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen dem NCM und dem CM und gleichzeitig ein inhaltsgleiches Geschäft zwischen CM und der Eurex Clearing AG gemäß den Clearing Bedingungen zustande, soweit diese nichts Gegenteiliges regeln.
- (2) Das CM ist verpflichtet, die nicht fristgerechte Erfüllung von Sicherheitsleistungen durch an es angeschlossene Nicht-Clearing-Mitglieder der Geschäftsführung der jeweiligen Börse beziehungsweise Handelsplattform unverzüglich gemäß den jeweiligen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen mitzuteilen.
- (3) Weder die AG noch das CM haften für Schäden des NCM, die durch Störung ihres Betriebes infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihnen nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) veranlasst sind oder die durch

Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes eintreten. Für Schäden, die einem NCM beziehungsweise einem CM infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benutzten EDV-Geräte bzw. des EDV-Systems der Börse(n) oder des Betreibers der Handelsplattform erwachsen, haftet die AG beziehungsweise das CM, soweit der AG beziehungsweise dem CM oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß der AG beziehungsweise des CM gegen wesentliche Pflichten. Die Haftung der AG beziehungsweise des CM beschränkt sich in diesem Fall bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

**[...]**

Ort und Datum

---

Für das CM

---

Für das NCM

---

Für die AG

Anlage(n)

2.2 Anlage zur NCM-CM-Clearing-Vereinbarung

[Überschrift=]:

Anlage zur NCM-CM-Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, [Firma/NCM] und [Firma/CM] vom [Datum]

Ergänzend zu der oben genannten Clearing-Vereinbarung wird Folgendes vereinbart:

Kapitel I: NCM-DCM-Verhältnis

[...]

Kapitel II: Von der NCM-CM-Vereinbarung erfasste Geschäfte

[...]

Clearing von an der Irish Stock Exchange (ISE) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften

a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Regelwerke und Handelsbedingungen der Irish Stock Exchange sowie das Regelwerk und das Handbuch CRESTCo Ltd. (CRESTCo-Rules, CRESTCo Manual) und die Geschäftsbedingungen für CREST-Mitglieder finden Anwendung.

b) Aufrechnungsverfahren im Verhältnis CM zu dessen NCM

Das Aufrechnungsverfahren gemäß Ziffer 3 dieser Vereinbarung findet im Verhältnis CM zu dessen NCM gemäß Ziffer 3 findet aufgrund der Bestimmung gemäß Kapitel VI Ziffer 1 Clearing Bedingungen keine Anwendung.

a) Abrechnung nach Modell B

Der NCM hat die AG und das CM im Voraus schriftlich zu benachrichtigen, falls es beabsichtigt, eine Abrechnung nach Modell B gemäß Ziffer 8.1.8 und 8.1.18 des Regelwerkes der Irish Stock Exchange vorzunehmen, und sobald ein Umstand oder Ereignis eintritt, wodurch die Durchführung der bestehende Vereinbarung gemäß Modell B beeinträchtigt werden könnte, oder sobald der NCM beabsichtigt, diese Vereinbarung zu beenden.

Ort und Datum

---

Für das CM

---

Für das NCM

---

Für die AG